



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden
Landwirtschaft
Schweinehaltung



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2013
Status: ●Freigabe



Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches.....	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Verantwortlichkeiten	4
2 Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1 [K.O.]Betriebsdaten	4
2.1.2 [K.O.]Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	4
2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle.....	5
2.1.4 [K.O.]Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle	5
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement	5
3 Anforderungen Schweinehaltung	6
3.1 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung	6
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang.....	6
3.1.2 [K.O.]Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.3 [K.O.]Herkunft und Vermarktung.....	7
3.1.4 [K.O.]Bestandsaufzeichnungen.....	7
3.1.5 Zeichennutzung	8
3.2 Futtermittel	8
3.2.1 [K.O.]Futtermittelbezug.....	8
3.2.2 [K.O.]Einzelfutter gemäß Positivliste	9
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle	9
3.2.4 [K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.....	10
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	10
3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen.....	11
3.2.7 Futtermittellagerung	11
3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel	11
3.3.1 [K.O.]Betreuungsvertrag Hoftierarzt	11
3.3.2 [K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung	11
3.3.3 [K.O.]Arzneimittel und Impfstoffe	12
3.3.4 [K.O.]Identifikation der behandelten Tiere	13
3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich	14
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärsaft sowie Festmist	14
3.4.2 Nährstoffvergleich.....	14
3.5 Hygiene	15
3.5.1 Gebäude und Anlagen	15
3.5.2 Betriebshygiene.....	15
3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen	16
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	17
3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen	17
3.6 Tierschutzgerechte Haltung	17
3.6.1 [K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere	18
3.6.2 [K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen	18
3.6.3 Tiertransport und Transportfähigkeit	19
3.6.4 [K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen	20
3.6.5 Anforderungen an Stallböden	21
3.6.6 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	21
3.6.7 Beleuchtung	22
3.6.8 Einhaltung der Bestandsdichte.....	23
3.6.9 [K.O.]Notstromaggregat, Alarmanlage.....	23
3.6.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport.....	23



3.6.11	Stalleinrichtung und Anlagen.....	24
3.6.12	[K.O.]Ferkelkastration.....	24
3.7	Monitoringprogramm und Befunddaten	24
3.7.1	Dokumentation und Salmonellenkategorie	24
3.7.2	Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung	25
3.7.3	Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung	25
3.7.4	Teilnahme am Antibiotikamonitoring	25
3.8	Tiertransport	25
3.8.1	Anforderungen an den Transport von Tieren.....	25
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel.....	26
3.8.3	[K.O.]Platzbedarf beim Tiertransport.....	27
3.8.4	Reinigung und Desinfektion.....	28
3.8.5	Lieferpapiere.....	28
3.8.6	Zeichennutzung für den Tiertransport.....	28
3.8.7	[K.O.]Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transport über 50 km)	29
3.8.8	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km).....	29
3.8.9	Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km).....	30
3.8.10	[K.O.]Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km).....	30
3.8.11	[K.O.]Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)	30
3.8.12	[K.O.]Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen).....	30
3.8.13	[K.O.]Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	30
4	Definitionen	31
4.1	Zeichenerklärung.....	31
4.2	Abkürzungen	31
4.3	Begriffe und Definitionen.....	31
5	Mitgeltende Unterlagen	32



1 Grundsätzliches

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

- Betriebszweig Schweinehaltung:
 - Schweinemast
 - Jungsauenaufzucht/ Eberaufzucht
 - Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
 - Ferkelaufzucht

Jeder Landwirt muss sich über einen Bündler im QS-System anmelden mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die **Liste der zugelassenen Bündler** ist unter www.q-s.de veröffentlicht. Der Bündler ist verpflichtet, den Landwirt über die QS-Anforderungen zu informieren und ihn bei der Umsetzung der Anforderungen zu unterstützen.

1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Anforderungen, die vollständige und korrekte Dokumentation der Produktion und Eigenkontrolle sowie die korrekte Zeichennutzung liegt beim Landwirt. Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Landwirt muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Stammdaten:

- Adresse mit Registriernummern (z. B. VVVO-Nr., Unternehmer-Nr.)
- Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion; insbesondere die Zahl der produzierten Mastschweine pro Jahr (relevant für das Salmonellenmonitoring) und bei Selbstmischern die Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring) sind festzuhalten.

Änderungen der o.g. Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Betriebsskizze, Lagepläne

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden.

 Betriebsübersicht

2.1.2 [K.O.] Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen.



Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal jährlich anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Bei der Durchführung der Eigenkontrolle anhand der Checkliste wird empfohlen, die KO-Kriterien immer zu kommentieren. Dies kann die Plausibilität verbessern und den organisatorischen Aufwand bei der unabhängigen Kontrolle minimieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die gewährleisten, dass die QS-Anforderungen erfüllt werden, können spezielle Formblätter ersetzen. Die internen Kontrollen können sowohl durch elektronische Datenerfassung als auch durch manuelle Aufzeichnungen dokumentiert werden.

Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Korrekturmaßnahmen sind in den Eigenkontrollchecklisten anzuführen. Dazu sind Fristen zum Zeitpunkt der Eigenkontrolle festzulegen.

2.1.4 **[K.O.]** Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle

Jeder Betrieb wird durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, die im QS-System zugelassen ist, kontrolliert. Der auditierte Betrieb muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/ K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Erarbeitung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen dient dem Ziel der ständigen Verbesserung. Die Korrekturmaßnahmen müssen innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt werden—

 Auditbericht unabhängige Kontrolle inkl. Maßnahmenplan

2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das den Systempartnern im Ereignis- und Krisenfall aktive Unterstützung gewährt und Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt, für Vermögenswerte oder für die Reputation des QS-Systems im Ganzen abzuwenden hilft. Hierzu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z.B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb sowie unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb. Informationen über kritische Ereignisse müssen sofort an QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht - auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden.

Jeder Landwirt hat ein Ereignisfallblatt griffbereit zu halten, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen unverzüglich und zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der auch im Ereignisfall jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt



3 Anforderungen Schweinehaltung

3.1 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Zugänge von Waren, die im Zusammenhang mit der Schweinehaltung eingesetzt werden, sind zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgt werden können und im Falle eines Regresses die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Die vorhandenen Nachweise müssen auf Nachfrage vorzuweisen sein. Der Wareneingang kann anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen (Buchführung) belegt werden.

Dies kann insbesondere folgenden Bezug betreffen:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Zukauf Betriebsmittel, Lieferscheine/Rechnungen

Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern

Hinweis: Bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe müssen vom Lieferanten (Mischfutterhersteller oder Händler) die VVVO-Nummern der zu beliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfasst werden. Diese Nummer wird auf dem Lieferschein/der Rechnung ausgewiesen und dokumentiert. Hierdurch können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen landwirtschaftlichen Standort zugeordnet werden.

Landwirte sind verpflichtet, dem Lieferanten bei der Bestellung die VVVO-Nummer des zu beliefernden Standortes anzugeben. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Landwirt verantwortlich. Er muss die Korrektheit der VVVO-Nummer auf dem Lieferschein/der Rechnung prüfen, ggf. Korrekturen mitteilen und den Lieferschein/die Rechnung aufbewahren.

Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.

 Lieferscheine/Rechnungen von Mischfuttermitteln mit VVVO-Nummer

3.1.2 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. **Viehverkehrsverordnung** (bzw. jeweilige nationale Regelung) und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 854/ 2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Ein Schwein darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Zur Identifizierung des abgebenden Betriebes müssen alle QS-Mastschweine für die Anlieferung an einen Schlachthof eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel/ Ohrmarke). Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der Tiere zum Lieferschein sicherstellen.



Ferner sind Schlachtschweine spätestens bei der Verladung zur Schlachtung eindeutig (mit Schlagstempel oder Ohrmarke) so zu kennzeichnen, dass die Herkunft der Tiere eindeutig feststellbar ist.

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und gemäß **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.

Hinweis: QS-Landwirten wird empfohlen, den zweizeiligen Schlagstempel in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesmarktverbands vom 23. März 2006 einzusetzen: Obere Zeile: 3 Kreisbuchstaben (2 Stellen als Block), dahinter 3 Gemeindeziffern (3 Stellen), untere Zeile: 4 Betriebsziffern (4 Stellen rechtsbündig).

 Lieferscheine

3.1.3 **[K.O.] Herkunft und Vermarktung**

Nur Tiere aus QS-zertifizierten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind).

Für die Ferkelaufzucht sowie die Schweinemast müssen die Ferkel aus QS-Betrieben bezogen werden. Die Aufzucht und Mast muss unter QS-Bedingungen erfolgen. Jungsauern und Jungeber müssen nicht aus QS-Betrieben stammen.

Die Überprüfung der Systemteilnahme und Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die öffentliche Suche in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de; Suchkriterium: VVVO-Nr./Standortnummer).

 Bestandsregister, Lieferscheine

3.1.4 **[K.O.] Bestandsaufzeichnungen**

Jeder Tierhalter ist zur Führung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarten o.ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen. (vgl. **Viehverkehrsverordnung** (bzw. jeweilige nationale Regelung))

 Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweine haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere)

Schweinehalter sind verpflichtet, die Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen über die HI-Tier-Datenbank zu melden, sofern die zuständige Behörde den Tierhalter nicht von der Meldepflicht befreit hat.

Jeder Schweinehalter hat außerdem zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen, Ferkeln und Mastschweinen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag in der HI-Tier-Datenbank anzuzeigen.



Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen.

Für Schweine ist neben den erforderlichen Eintragungen in das Bestandsregister die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten besonders aufzuzeichnen.

 Aufzeichnungen über Verluste

3.1.5 Zeichennutzung

Systempartner der Stufe Landwirtschaft sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch ausdrückliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist.

Das QS-Prüfzeichen kann produktbezogen auf Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren genutzt werden. Die Verwendung auch ohne direkten Produktbezug ist auf Werbemitteln, Briefpapier oder ähnlichen Werbeträgern möglich, wenn der Systempartner als Nutzer des QS-Prüfzeichens erkennbar ist.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe des **Gestaltungskatalogs (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerks)** zulässig.

3.2 Futtermittel

Hinweis: Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß **Futtermittelhygieneverordnung** bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.

3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug

Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe) zukaufen und einsetzen, die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern stammen. Die Futtermittelhersteller müssen in der QS-Datenbank als QS-lieferfähig aufgeführt sein. Neben den QS-zertifizierten Herstellern gilt dies auch für Hersteller, die über einen bei QS anerkannten Standard lieferberechtigt sind (z.B. GMP+ International¹). Alle lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter <http://www.qs-plattform.de> abrufbar.

Die Futtermittel müssen eindeutig als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse). Eine Kennzeichnung als QS-Ware ist nicht erforderlich bei Futtermitteln, die von einem Hersteller bezogen werden, der über einen bei QS anerkannten Standard zertifiziert ist (z.B. GMP+ International); diese Ware muss entsprechend der Vorgaben des anerkannten Standards gekennzeichnet sein.

Lose Ware muss artikelbezogen auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein. Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Werden Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfette und -öle für die Fütterung der Tiere bezogen, so muss eindeutig erkennbar sein, dass sie für Futtermittelzwecke geeignet sind.

¹ Für Zusatzstoffe, die nach dem Standard FamiQS zertifiziert sind, genügt ein Zertifikat; ein Eintrag in der QS-Datenbank ist nicht nötig.



Hinweis: QS zertifizierte Futtermittelhersteller und Händler sind verpflichtet, QS-Futtermittel eindeutig als solche zu kennzeichnen (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse). Bei Bezug von Futtermitteln über einen Händler und über Transporteure sollten auch diese QS lieferberechtigt sein. An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, die direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb stammen, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer ⇒ Kapitel 3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle. Futtermittel, die nach QS-Bedingungen hergestellt werden, unterliegen in den Tier haltenden Betrieben keinen weiteren Untersuchungen im QS-System.

Direktbezug von Altbrot und Backwaren

Werden Altbrot oder andere Backwaren, für die im Einzelfall keine Zweckbestimmung erkennbar ist, im Direktbezug (ohne Einschaltung eines Futtermittelhändlers) bezogen, so ist für das abgebende Unternehmen (Bäckerei) eine QS-Zertifizierung nicht notwendig. Das gleiche gilt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder andere Backwaren aufbereitet (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb wird als Selbstmischer eingestuft, eine QS-Zertifizierung des landwirtschaftlichen Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer). Für den Bezug von Altbrot und Backwaren ist der Kontrollplan Landwirtschaft Backwaren einzuhalten (vgl. **Leitfaden Futtermittelmonitoring**).

 Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger

3.2.2 [K.O.] Einzelfutter gemäß Positivliste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „**Positivliste für Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe www.q-s.de (Downloadcenter, Futtermittelwirtschaft) oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standardgeber. Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten.

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen. Werden Futtermittelzusatzstoffe in Futter eingemischt (z. B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren), so muss deren Einsatz risikoorientiert erfolgen. Kritische Punkte bei der Einmischung sind zu analysieren und hinsichtlich eines möglichen Risikos nach HACCP-Grundsätzen zu bewerten. Die Bewertung ist zu dokumentieren. (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005**), Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren).

 Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

Futtermittelmonitoring

Bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der eingesetzten selbsthergestellten Futtermittel obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Bezieht ein Landwirt Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) und setzt dieses in der Tierfütterung ein, sind diese Produkte als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Landwirte, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion zugelassen sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Futtermittelkontrolle bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben

Definition landwirtschaftlicher Selbstmischer: Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfutterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

3.2.4 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Diese lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Hinweis: Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Landwirte müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln (z. B. Getreide) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z. B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und/oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit für die menschliche Gesundheit besteht.



Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen

Tränken, Tröge und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren und zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln oder Impfstoffen sind die Anlagen ausreichend zu reinigen, um Rückstände zu vermeiden

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Futtertransportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.3.1 [K.O.]Betreuungsvertrag Hoftierarzt

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (siehe Mindestanforderungen Mustervertrag).

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Hinweis: Der betreuende Tierarzt muss gemäß **Schweinehaltungshygieneverordnung** über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügen. Dies muss von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer (oder vergleichbare Stelle im Ausland) schriftlich bestätigt worden sein. Die Bestätigung der Tierärztekammer ist auf drei Jahre befristet.

3.3.2 [K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes und die Bestandsbesuche sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, ggfs. Maßnahmenplan, ggfs. Impfplan



Bestandsbetreuung

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

In Schweine haltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch regelmäßig mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. Die Bestandsbetreuung muss die klinische Untersuchung der Schweine umfassen, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind weitere Maßnahmen entbehrlich und eine vereinfachte Befunddokumentation (z.B. auf Rechnung) ausreichend. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter über einen Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens zweimal pro Jahr oder einmal je Mastdurchgang abzustatten. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden, bei

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem Auftreten fieberhafter Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall,
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

3.3.3 [K.O.] Arzneimittel und Impfstoffe

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist. Die Belege sind chronologisch abzuheften.



Arzneimittel- und Impfstoffanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind, bzw. vergleichbare Dokumentation im Ausland). Folgende Inhalte sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Dokumentation der Anwendung kann über Kombibelege zum tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabennachweis oder über die Führung eines Bestandsbuchs erfolgen.

Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Nachweise ebenfalls aufzubewahren; die chronologische Dokumentation muss eingehalten werden (vgl.

Arzneimittelgesetz).

Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt kann dieser die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter übertragen. Dafür muss ein gültiger Impfplan (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**) vorliegen. Es kann hilfreich sein, im Fall einer Übertragung der Ausführung zwischen Tierarzt und Tierhalter eine Tierhaltererklärung zu vereinbaren.

 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch ggfs. Tierhaltererklärung, etc.)

Injektionsnadeln: Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette geraten kann. Jedes Tier, das eine abgebrochene Injektionsnadel enthält, ist dauerhaft zu kennzeichnen, das Datum des Vorfalls ist zu vermerken (z. B. im Bestandsbuch) und das Schlachtunternehmen über die Lebensmittelketteninformation entsprechend zu informieren.

Arzneimittel - und Impfstofflagerung

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren. Die Lagerung der Arzneimittel und Impfstoffe muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum/Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Präparate sachgerecht zu entsorgen. Leere Verpackungen sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt). Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen.

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

3.3.4 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/ Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.



3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich

3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärtsaft sowie Festmist

Lagerung

Anlagen für das Lagern (und Abfüllen) von Gülle, Jauche sowie Silagesickersäften müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch Gülle, Jauche oder Silosickersaft ist zu vermeiden.

Die ortsfeste Lagerung von Stalldung wird auf geeigneten Lagerflächen vorgenommen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser geschützt. Die während der Stallungslagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegrube (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung/ Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln ermöglichen. Gärrückstände aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln. Gegebenenfalls sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

Dungausbringung

Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen dürfen nicht in Bereichen ausgebracht werden, die den Tieren zugänglich sind. Die Düngung von Dauergrünland (z. B. Weideland) mit Klärschlamm ist untersagt (vgl. **Klärschlammverordnung**).

Dung muss vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge mindestens acht Wochen gelagert werden. Dies gilt nicht, falls der Dung bodennah ausgebracht wird. Bei Düngung mit Substraten aus Biogasanlage muss die Eignung geprüft werden (vgl. **Düngemittelgesetz und -verordnung, Dünge- und Bioabfallverordnung**).

3.4.2 Nährstoffvergleich

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhr sind gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß **Düngeverordnung** auf Betriebsebene² für die Teilnahme am QS-System verbindlich vorgeschrieben. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P_2O_5) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff 3-jährig, Phosphat 6-jährig).

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen (vgl. **Verbringungsverordnung**). Die Belege sind entsprechend abzulegen. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.

 Nährstoffbilanz, ggf. Abgabe-/ Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger

² Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P_2O_5 /ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen <500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

3.5 Hygiene

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Schutz der Tierbestände

Die Ställe sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ (o.ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

3.5.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verläßt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.

Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen sein. Es sind Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen jederzeit einsatzbereit zu halten. Ferner muss der Betrieb über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen. Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Wildschweinen und Schadnagern, muss effektiv unterbunden werden.



3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu

Zu verwendende Einstreu (z. B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf) muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen.

In Schweine haltenden Betrieben muss Einstreu vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt werden. Zur Lagerung sind auch Feldmieten grundsätzlich geeignet.

Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausstallen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

Dung, Einstreumaterial und Futterreste beim Transport

Beim Transport anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial und anfallende Futterreste müssen unschädlich beseitigt oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Kadaverlagerung

Zur Aufbewahrung verendeter Schweine ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter zu verwenden, der schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist.

Die Kadaverlagerung ist möglichst außerhalb des Stallbereichs vorzunehmen. Das Kadaverlager bzw. der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Das Schädlingsmonitoring und die Bekämpfung von Schädlingen müssen planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen. Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadnagern sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Die Umsetzung kann mit Klebefallen, Köderboxen und ähnlichem an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren, ein Monitoringprotokoll ist anzulegen.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind zu beschreiben und entsprechend nachzuweisen. Der Bekämpfungserfolg ist zu dokumentieren.

Bei der Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit Rodentiziden der 2. Generation (SGAR) muss eine spezielle Sachkunde nachgewiesen werden; ggfs. sind professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzuzuziehen.

 Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder nach § 4 Tierschutzgesetz bzw. vergleichbarer Nachweis (Zertifikat); Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne, angewendete Mittel

Quarantäne

Sofern neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, sind sie solange isoliert zu halten, wie dies zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten notwendig ist.



3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall oder ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt und desinfiziert werden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Flächen, Räume und Gerätschaften für den Transport

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

 Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z. B. Reinigungsplan, Verfahrensweisung

3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinehaltungen mit mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen gelten folgende Anforderungen gemäß **Schweinehaltungshygieneverordnung**:

- Stallabteile:
Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so sind sie in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen (Ausnahme für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden).
- Betriebseinfriedung.
Der Betrieb muss eingefriedet sein und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden. In Einzelfällen können in Absprache mit der zuständigen Behörde auch andere Betriebseinfriedungen vereinbart werden.
- Ver- und Entladeeinrichtung:
Im Bereich der Ställe muss es einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung zum Ver- oder Entladen der Schweine geben.
- Umkleieraum:
Ein stallnaher Umkleieraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.
- Isolierstall: Ein in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation ausreichend großer Isolierstall muss vorhanden sein. Einzustellende Schweine müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten werden.
Ausnahmen: Der Betrieb praktiziert als Mast- und Aufzuchtbetrieb das Rein-Raus-System, ein Isolierstall des Zulieferbetriebes wird vorschriftsmäßig genutzt, die bezogenen Schweine stammen aus einem amtlich zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm oder nachweisbar direkt vom Stall des Herkunftbestandes (ohne Zuladung) oder Betriebe sind zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen.

3.6 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das **Tierschutzgesetz**, die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** und die **Schweinehaltungshygieneverordnung**.



3.6.1 **[K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere**

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen haben das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Dabei vorgefundene tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Veränderungen an Haut und Haarkleid
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Schweine müssen mindestens einmal am Tag gefüttert werden und jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser haben. Tragende Jungsauen und Sauen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

3.6.2 **[K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen**

Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen.

Es ist verboten:

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- Tieren auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für diese unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Beinen oder Schwanz zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur



Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten³
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied³
- Ausgewachsene Zuchteber³
- Geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren³
- Rivalisierende Tiere
- Angebundene von nicht angebondenen Tieren

3.6.3 Tiertransport und Transportfähigkeit

Der Transport von QS-Tieren innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof darf nur von QS-zugelassenen Tiertransporteuren durchgeführt werden. Wenn der Landwirt den Transport eigener Tiere durchführt, so sind die Anforderungen des Kapitels 3.8. einzuhalten. Werden gewerbliche Tiertransporteure eingesetzt, so müssen diese eine QS-Zulassung haben.

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden (vgl. **Tiertransportverordnung**: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, krankhaften Zuständen, körperlicher Schwäche oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Transportunfähig sind insbesondere Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle haben,
- starke Blutungen aufweisen,
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Das Transportverbot gilt vor allem im folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

³ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

3.6.4 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Hinweis: Betriebe, in denen Schweine nach dem Absetzen im Freiland gehalten werden, das heißt, deren Tiere Zugang zu Einrichtungen im Freien haben (dazu zählt auch Offenstallhaltung), werden nicht unmittelbar für die risikobasierte Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß **Verordnung (EG) Nr. 1244/2007** berücksichtigt, können aber nach Maßgabe des zuständigen amtlichen Veterinärs entsprechend herangezogen werden. Diese Information wird im Audit erfasst und im Prüfbericht hinterlegt.

Sauenhaltung

Sauen dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Weiterhin muss den Sauen ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie ein Ausstrecken des Kopfes, in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

Die Einzelhaltung von Jung- und Altsauen ist nur eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin im Abferkelabteil und während der ersten vier Wochen nach dem Belegen im Deckzentrum erlaubt. In dem Zeitraum dazwischen müssen die Sauen in Gruppen gehalten werden. Werden Sauen oder Jungsaunen, die krank oder verletzt oder ggfs. gruppenunverträglich sind, einzeln gehalten, müssen sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 2,80 m, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 2,40 m lang sein.

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung müssen so beschaffen sein, dass die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können. Bei einseitiger Buchtenanordnung muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 1,60 m oder bei beidseitiger Buchtenanordnung 2,0 m betragen.

Saugferkel

In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmeisoliert und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden. Der Liegebereich der Saugferkel sollte mindestens 0,6 m² betragen.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn



sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Beschäftigungsmöglichkeit

In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient (z. B. Holz oder Hartgummi an einer Kette, Stroh, Raufutter).

Nicht geeignet sind alle Gegenstände, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, wie z. B. Kanister von Pflanzenschutz- oder Reinigungs- / Desinfektionsmitteln, außerdem alle Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

3.6.5 Anforderungen an Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen Absatzferkel) müssen einen Liegebereich aufweisen; dort darf ein Perforationsgrad von 15 % nicht überschritten werden.

Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsaunen und Sauen nur in den Teilbereichen perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs sollte den Charakter einer geschlossenen Fläche haben, aber eine Möglichkeit zum Milch- und Flüssigkeitsabfluss bieten.

Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, muss die Auftrittsfläche für Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm betragen. Die Spaltenweiten im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen nicht größer sein als in Tabelle 1 aufgeführt.

Tab. 1: Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

Gewichtsbereich	Spaltenweiten
Für Saugferkel	11 mm
Für Absatzferkel	14 mm
Gewichtsbereich	Spaltenweiten
Für Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm
Für Jungsaunen, Sauen und Eber	20 mm

3.6.6 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Insbesondere müssen Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass mittels geeigneter Vorrichtungen eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen möglich ist.



Stalltemperatur

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu die in Tabelle 2 dargestellten Temperaturen nicht unterschreiten.

Tab. 2: Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindesttemperatur bei Einstreu	Mindesttemperatur ohne Einstreu
Bis 10 kg	16°	20°
Über 10 kg bis 20 kg	14°	18°
Über 20 kg	12°	16°

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.

Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je m³ Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein:

Tab. 3: Maximalwerte an Gasen [cm³]/Kubikmeter Luft

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

3.6.7 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein.

Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen („Orientierungslicht“).



3.6.8 Einhaltung der Bestandsdichte

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein mindestens die in Tabelle 4 angegebene benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Tab. 4: Mindestbodenfläche [m²]/Schwein (Durchschnittsgewicht der Gruppe) [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindestfläche
5 kg bis 10 kg	0,15 m ²
10 kg bis 20 kg	0,20 m ²
20 kg bis 30 kg*	0,35 m ² (für Altbauten 0,3 m ²)
30 kg bis 50 kg	0,50 m ²
50 kg bis 110kg	0,75 m ²
Über 110 kg	1,00 m ²

* Übergangsfrist für Altbauten (Baugenehmigung vor dem 4.8.2006) bis zum 4.8.2016

Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Übersicht (Tabelle 5) zur Verfügung stehen.

Tab. 5: Mindestbodenfläche [m²]/Jungsau bzw. Sau in Gruppenhaltung in Abhängigkeit von der Gruppengröße im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin .

Mindestfläche	Gruppengröße bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	ab 40 Tiere
je Jungsau	1,85 m ²	1,65 m ²	1,50 m ²
je Sau	2,50 m ²	2,25 m	2,05 m ²

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m² Fläche zur Verfügung gestellt werden.

3.6.9 **[K.O.]**Notstromaggregat, Alarmanlage

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Notstromaggregate und Alarmanlagen müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.6.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, instandgehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Schweinen muss ein Neigungswinkel von



20 Grad (36,4 %) unterschritten werden. Beträgt der Neigungswinkel der Verladeinrichtung mehr als 10 Grad (17,6 %), ist sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen. Sofern die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt oder die Tiere nicht einzeln geführt werden, ist die Verladeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

Flächen müssen in jedem Fall rutschfest sein. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

3.6.11 Stalleinrichtung und Anlagen

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Zahl (jeweils höchstens zwölf Tiere pro Tränke) vorzuhalten.

Eine alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine dort alleinig Wasser in ausreichender Qualität und unabhängig vom Futter dosieren und aufnehmen können.

Bei der Fütterung von Absatzferkeln muss gewährleistet sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein, bei Fütterung zur freien Aufnahme (ad libitum) für höchstens vier Tiere. Diese Regelungen gelten nicht für Abruffütterung und Fütterung am Breiautomaten.

3.6.12 [K.O.] Ferkelkastration

Bei der Ferkelkastration (ohne Betäubung nur möglich bis zum einschließlich 7. Lebenstag der Saugferkel) müssen geeignete Schmerzmittel eingesetzt werden.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, ggfs. Bestandsbuch

3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten

3.7.1 Dokumentation und Salmonellenkategorie

Alle QS-Schweinemastbetriebe müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm für die Schweinefleisch-erzeugung**) teilnehmen. Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Landwirt. Die Beprobung erfolgt im Schlachtbetrieb über Fleischsaftproben oder im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben.

Das Salmonellenmonitoring dient dem Zweck, das Risiko des Eintrages von Salmonellen in die Fleischproduktionskette durch infizierte/kontaminierte Mastschweine zu senken und Eintragsquellen in den am QS-System teilnehmenden Mastbetrieben zu erkennen und zu beseitigen.

Sämtliche Untersuchungsergebnisse und die Kategorisierungen sind im Software-Plattform-Modul Salmonellenmonitoring hinterlegt. Jeder Landwirt erhält von seinem Bündler die entsprechenden Zugangsdaten und wird über den Infobrief regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Salmonellenmonitorings informiert.

Schweinemastbetriebe werden spätestens nach zwölf Monaten der QS-Systemteilnahme und der Teilnahme am Salmonellenmonitoring kategorisiert. Die Kategorisierung erfolgt nach einem geringen (Kategorie I), mittleren (Kategorie II) und hohen (Kategorie III) Risiko des Salmonelleneintrags. Die Salmonellenkategorie ist zumindest für die letzten 4 Quartale zu dokumentieren.



Schweinemastbetriebe, die keine Kategorie erhalten haben, obwohl dies für den Zeitraum der QS-Systemteilnahme möglich gewesen wäre, erhalten den Status „gesperrt“ und werden solange von der Vermarktung von QS-Schweinen ausgeschlossen, bis eine Kategorisierung erreicht wurde.

 Salmonellenkategorie, Salmonelleninfobrief, Salmonellendatenbank

3.7.2 Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II müssen anhand der „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ die regelmäßige Überprüfung des Hygienestatus ihres Betriebes dokumentieren.

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen in Abstimmung mit ihrem Hoftierarzt die Salmonelleneintragsquellen identifizieren und Maßnahmen zur Salmonellenreduktion einleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

 Aufzeichnungen über festgelegte Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung im Bestand

 Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund (hierzu muss die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen verwendet werden).

3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Der Betrieb muss die Ergebnisse festgestellter Organveränderungen bei Mastschweinen dokumentieren. Die jeweiligen Daten erhält er vom Schlachtbetrieb (z. B. Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen).

3.7.4 Teilnahme am Antibiotikamonitoring

Schweinemastbetriebe müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Mastschweine** festgelegt.

In einer Datenbank werden alle Antibiotikaverschreibungen eines Betriebes erfasst. Der Bündler gibt dazu die Anzahl der durchschnittlich jährlich belegten Mastplätze (ca. 30 bis 120 kg Lebendgewicht) ein.

Verschreibungen von Antibiotika dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind. Die Registrierung kann durch Eingabe der Stammdaten des Tierarztes in die Antibiotikadatenbank geprüft werden.

Tierhalter sind verpflichtet, alle Arzneimittel nur nach Anweisung des verschreibenden Tierarztes vorzunehmen.

3.8 Tiertransport

Wenn eigene Tiere mit eigenen Fahrzeugen transportiert werden, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. (**Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.



Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie gegebenenfalls Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden,
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Die Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die beförderte Tierart muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und Art sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein, und die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Schweine müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremate angemessen absorbiert werden.



Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden, wenn keine festinstallierte Beleuchtung vorhanden ist.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.8.3 [K.O.] Platzbedarf beim Tiertransport

Die Tiere müssen ihrer Größe und der geplanten Beförderung entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Raumangebot muss mindestens den Werten in den Tabellen 6 und 7 entsprechen.

 Lieferpapiere

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Im Falle von Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: Bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer
- Im Falle von Mastschweinen mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: Bis zu 15 Mastschweine.
- Bis zu 5 Sauen.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Tab. 6: Gruppengröße für Ferkel beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35



Tab. 7: Raumangebot für Schweine beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	Über 120	0,70

3.8.4 Reinigung und Desinfektion

Transportmittel

Fahrzeuge und Transportbehälter sowie beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor Fahrtantritt hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- VVO-Nummer des Landwirts und ggfs. des Lieferanten bzw. des Transporteurs

 Lieferschein

3.8.6 Zeichennutzung für den Tiertransport

Über ihren Bündler können Landwirte die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten. Die berechtigten Landwirte sind nach erfolgreichem Audit bzw. erfolgreicher Inspektion ihres Tiertransports auch zur Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport berechtigt.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Darstellungsbeispiel:



Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das eingeschränkte Nutzungsrecht am QS-Prüfzeichen gilt nur für den Tiertransport im QS-System. Anderweitige Tätigkeiten der Landwirte im QS-System sind hiervon nicht betroffen.

3.8.7 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transport über 50 km)

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Schweine mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer für Schweine nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Schweine verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen von Schweinen erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.
- Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.

 Transportpapiere

3.8.8 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere.
- Versandort.
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung.
- Vorgesehener Bestimmungsort.
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

 Transportpapiere



3.8.9 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes.
- Art der beförderten Tiere.
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges.
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.

 Desinfektionskontrollbuch

3.8.10 **[K.O.]** Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein.

Straßenfahrzeuge, auf denen Schweine befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die gemäß Tiertransportverordnung über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis muss der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt werden.

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Ausnahme: Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.8.11 **[K.O.]** Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Transportunternehmer

Der Transportunternehmer benennt eine für den Transport verantwortliche, natürliche Person (Organisator) und gewährleistet, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

3.8.12 **[K.O.]** Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

Alle eingesetzten Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Straßentransportmittel

3.8.13 **[K.O.]** Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der **Verordnung (EG) Nr. 1/2005** von Tieren gelten für Transportunternehmer die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten.

 Fahrtenbuch für lange Beförderungen



4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis:** *kursiver Text* kenntlich gemacht.

4.2 Abkürzungen

DIN EN ISO	Deutsches Institut für Normung e.V., Europäische Normen (des Europäischen Komitees für Normung), Internationale Organisation für Normung
h	Stunde
ha	Hektar
HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
K.O.	knock out
LG	Lebendgewicht
N	Stickstoff
N _{min}	mineralischer Stickstoff
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Phosphat, Phosphorpentoxid
SGAR	Antikoaganzien der 2. Generation (second-generation anticoagulant rodenticides)
t	Tonne
Tab.	Tabelle
TKBA	Tierkörperbeseitigungsanlage
VO	Verordnung
VVVO	Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- HACCP-Konzept
Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.
- Beförderung
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

- **Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse**
Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z.B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), denen außer Wasser nichts entzogen (z.B. Heu) und auch nichts hinzugefügt wurde. Außerdem noch das Reinigen, Trocknen und Silieren (z.B. Maissilage).
- **Landwirtschaftliche Selbstmischer**
Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.
- **Transport**
Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QS-Tiere**
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.

5 Mitgeltende Unterlagen

QS Dokumente siehe www.q-s.de/Downloadcenter

- Leitfaden Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Salmonellenmonitoring
- Leitfaden Antibiotikamonitoring Mastschweine
- Leitfaden Schlachtung/Zerlegung Anlage Organbefundung
- Leitfaden Zertifizierung
- Leitfaden Landwirtschaftliche Bündler
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 853-854/2004
- Fleischhygiene-Verordnung: Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FIHV)
- Verordnung (EG) Nr. 1244/2007 zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Leitlinie Futtermitteltransport
- Liste der angemeldeten/zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Positivliste für Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Schweinehaltungshygieneverordnung: Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV)

Version: 01.01.2013
Status: ● Freigabe
Seite 32 von 34



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)
- Trichinen-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2075/2005)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)
- VO (EG) Nr. 931/2011 Durchführungsverordnung der Kommission über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS

Version: 01.01.2013
Status: • Freigabe
Seite 34 von 34